

Redaktioneller Teil

Schweizerischer Buchhändlerverein.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der dem Schweizerischen Buchhändlerverein nicht angeschlossene

Zentral-Verband kathol. Jünglinge der Schweiz in Zug den Versuch unternommen hat, Bücher zum Nettopreise zu beziehen.

Wir ersuchen die Verleger, den obengenannten Verband, weil dem Schweiz. Buchhandel nicht angeschlossenen, nicht zu beliefern.

Basel und Bern, den 20. Januar 1930.

Namens des Schweizerischen Buchhändlervereins:

Der Präsident:
Benno Schwabe.

Der Sekretär:
Dr. R. von Stürler.

Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

Geschäftsstelle: Hagen i. W., Hohenzollernstr. 7 II.
Postcheckkonto: Buchhändler Albert Jacobi, Aachen,
Amt Köln Nr. 93759.

Der Jahresbeitrag für 1929/30 ist auf Mk. 10.— festgesetzt. Diejenigen Mitglieder, die den Beitrag bisher nicht bezahlt haben, werden davon benachrichtigt, daß die Einziehung der restierenden Beiträge durch BÜB oder Kommissionär in Leipzig bis Ende Januar erfolgt.

Hagen, den 20. Januar 1930.

**Der Vorstand des
Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.**

J. A.: Hammer Schmidt.

Der Kongreß der Association littéraire et artistique internationale in Kairo.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann, Leipzig.

Der Gedanke, den Kongreß der Association im Jahre 1929 in Kairo stattfinden zu lassen, lag nicht allzufern, nachdem Ägypten den Entwurf eines eigenen Urheberrechtsgesetzes (abgedruckt im Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht 1929 S. 538, Hoffmann, Kritische Bemerkungen hierzu S. 516) veröffentlicht hatte, sodaß anzunehmen war, daß hier ein Interesse für urheberrechtliche Fragen vorhanden sei.

So war auch die Beteiligung von ägyptischer Seite außerordentlich stark, während der Kongreß 57 europäische Kongreßteilnehmer zählte. Vertreten waren folgende Länder: Belgien, Deutschland (Justizrat Dr. Marwik, Patentanwalt Wink, RA. Dr. Willy Hoffmann), Frankreich, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Niederlande, Rumänien. Die nordischen Staaten fehlten vollkommen. Von Großbritannien, das sich der Association gänzlich fernhält, war lediglich ein Vertreter der Einziehungsgesellschaft erschienen.

In seiner überlangen Eröffnungsrede feierte Maillard die Bemühungen Ägyptens für Hebung der Kultur des Landes, begrüßte den ägyptischen Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, weil

der von der Association veröffentlichten loi-type nahekommend, und wies auf die Bedeutung der Association hin, deren Ziel eine gleichmäßige Gestaltung des Urheberrechts in allen Staaten sei.

Wie üblich, gab der Direktor des Berner Büros, Dr. Oftertag, einen Bericht über die wichtigsten Ereignisse auf dem Gebiete des Urheberrechts im letzten Jahre, der mit äußerster Klarheit in gedrängter Kürze diese Entwicklung auf internationalem Gebiete und in den verschiedenen Verbandsländern aufzeichnete. Es ist zwar nach Abschluß der Romkonferenz eine gewisse Ruhe auf dem Gebiete des Urheberrechts eingetreten, jedoch haben die meisten Verbandsländer mit ihren Vorarbeiten zur Überprüfung der einheimischen Gesetzgebung im Hinblick auf die Ratifikation des Romtextes begonnen. Ein Verzicht auf die in der Revidierten Berner Übereinkunft ausgesprochenen Vorbehalte ist bisher noch von keinem Staate erfolgt, und ebenso scheint der Beitritt von U.S.A. noch in weitem Felde zu liegen. Frankreich hat dagegen einen Gesetzesvorschlag vorbereitet für eine entente restreinte für das Kunstgewerbe mit Reziprozitätswirkung. Während Italien durch das Gesetz vom 14. 6. 1928 den Rundfunk für einen service public erklärt hat, demgegenüber das Urheberrecht zurücktreten muß, ist in Norwegen ein Gesetz in Ausarbeitung begriffen, das für die norwegischen Rundfunkgesellschaften eine gesetzliche Lizenz für alle länger als 1 Jahr veröffentlichten Werke vorsieht, wobei die von den Rundfunkgesellschaften zu zahlenden Gebühren an das Kultusministerium abzuführen sind, das sie unter die Urheber verteilt. Durch das Gesetz vom 3. 8. 1928 hat Großbritannien die Abgaben für mechanische Musikwerke erhöht. Neuseeland hat eine gesetzliche Lizenz zugunsten der Rundfunkgesellschaften für musikalische Werke eingeführt. Das wichtigste Ereignis ist eine neue englische Bill, die sich gerade jetzt in 2. Lesung vor dem Parlament befindet. Sie ist eine ernste Gefahr für die Berner Übereinkunft. Denn in ihr ist die Einführung des Auführungsvorbehaltes für Tonkunstwerke dergestalt vorgesehen, daß beim Fehlen eines solchen Druckvermerks das Werk abgabefrei öffentlich aufgeführt werden kann, die Anbringung des Vermerks aber jede öffentliche Aufführung dann gestattet, wenn für jedes bei der Aufführung benutzte Exemplar 2 Pence bezahlt worden sind. Daß diese Bill mit den Bestimmungen der Revidierten Berner Übereinkunft unvereinbar ist, leuchtet jedem ein, und so hat auch die großbritannische Regierung erklären lassen, daß Großbritannien, wenn das Parlament die Bill annehme, aus der Berner Übereinkunft austreten werde. Das neue irische Urheberrechtsgesetz hat eine bedauerliche Lücke, insofern es die in der Zeit von 1921—1928 begangenen Urheberrechtsverletzungen straflos läßt. In Ungarn bereitet man eine Revision des Urheberrechtsgesetzes vor, während die österreichische Novelle, durch die provisorisch der Schutz der Werke von Johann Strauß und Millöder um 2 Jahre verlängert worden ist, in letzter Stunde angenommen worden ist. Die leg. Herriot befindet sich noch in der Kommissionsberatung des französischen Abgeordnetenhauses.

Von besonderer Bedeutung waren die Ausführungen des italienischen Delegierten Piola Caselli, der darauf hinwies, daß die italienische Regierung als wichtigste Aufgabe bei der Normierung des Urheberrechts die Regelung der Beziehungen zwischen Autor und Verleger erkennt und demgemäß hierüber ausführliche Bestimmungen erlassen habe. Der moderne italienische Staatsgedanke verlange, daß alle Kräfte der Nation, insbesondere auch die seiner geistigen Arbeiter in den Dienst dieser Staatsidee